

Eing.: 24. JUNI 2010

PGI-02808-2010/0001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Abänderungsantrag

20

AN

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Mag. Nicole Krottsch und GenossInnen (SPÖ) sowie Marco Schreuder (Grüne), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2010 zu Post 4

betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz, das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Wiener Sportstättenchutzgesetz, das Wiener Schulgesetz, das Wiener Tanzschulgesetz 1996, das Wiener Kinogesetz 1955, das Wiener Veranstaltungsgesetz, das Wiener Pflegegeldgesetz, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Grundversorgungsgesetz, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz, das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Betrauung von Personen mit der Funktion eines Forstschutzorganes, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz und das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert werden.

Begründung

Der gegenständliche Initiativantrag sieht im Hinblick auf die Schaffung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, eine Anpassung jener landesgesetzlichen Regelungen, welche bisher noch keine Anpassung an das durch das EPG neu geschaffene Rechtsinstitut erfahren haben oder die auch nicht im Zuge eines anderen (parallel laufenden) Gesetzesvorhabens angepasst werden, in einer „Sammelnovelle“ vor.

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag soll der Titel der Sammelnovelle um eine Kurzbezeichnung (Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz) ergänzt und dem Gesetzestext eine Präambel vorangestellt werden, worin sich der Wiener Landesgesetzgeber im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bekennt und klarstellt, dass eingetragene PartnerInnen als Familienangehörige anzusehen sind. Dieser Klarstellung entsprechend sollen mit dem vorliegenden Abänderungsantrag jene Bestimmungen der Sammelnovelle geändert werden, die die eingetragenen PartnerInnen bisher noch nicht zum Kreis der Familienangehörigen zählen.

Weiters soll durch den vorliegenden Abänderungsantrag auch die erforderliche Anpassung des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes an das durch das EPG neu geschaffene Rechtsinstitut in die vorliegende Sammelnovelle aufgenommen werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag :

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz, das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Wiener Sportstättenchutzgesetz, das Wiener Schulgesetz, das Wiener Tanzschulgesetz 1996, das Wiener Kinoggesetz 1955, das Wiener Veranstaltungsgesetz, das Wiener Pflegegeldgesetz, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Grundversorgungsgesetz, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz, das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Betrauung von Personen mit der Funktion eines Forstschutzorganes, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz und das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz, mit dem das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz, das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Wiener Sportstättenchutzgesetz, das Wiener Schulgesetz, das Wiener Tagesbetreuungsgesetz, das Wiener Tanzschulgesetz 1996, das Wiener Kinoggesetz 1955, das Wiener Veranstaltungsgesetz, das Wiener Pflegegeldgesetz, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Grundversorgungsgesetz, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz, das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Betrauung von Personen mit der Funktion eines Forstschutzorganes, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz und das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert werden (Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz)“

2. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Der Landesgesetzgeber bekennt sich im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Im Sinne der Rechtssicherheit für eingetragene Partnerschaften novelliert der Landesgesetzgeber bei der Umsetzung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes jedes einzelne betroffene Wiener Landesgesetz. Der Landesgesetzgeber stellt klar, dass eingetragene PartnerInnen als Familienangehörige anzusehen sind.“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Hauptstück nach Artikel 7 folgender Artikel 7a eingefügt:*

„7a Änderung des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes“

4. *Art. 6 lautet hinsichtlich § 2 Abs. 1 Z 1 wie folgt:*

„1. nur der persönlichen Sportausübung des Verfügungsberechtigten, seiner Familienangehörigen einschließlich seines eingetragenen Partners oder der Gäste dienen;“

5. *Im 3. Hauptstück wird nach Artikel 7 folgender Artikel 7a eingefügt:*

„Artikel 7a Änderung des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes

Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG, LGBL. für Wien Nr. 73/2001, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Verschwägerten“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen“ eingefügt.“

6. *In Artikel 11 Z 1 lautet 3 Abs. 4 wie folgt:*

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse (einschließlich der Verhältnisse der eingetragenen Partnerschaft) oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Fremden oder des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.“

7. *In Artikel 11 Z 2 lautet § 11 Abs. 6 wie folgt:*

„(6) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes einer anspruchsberechtigten Person im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich die anspruchsberechtigte Person im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Ge-

sundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen (einschließlich der Beziehung zu einer eingetragenen Partnerin oder zu einem eingetragenen Partner) der anspruchsberechtigten Person gelegen ist.“

8. Artikel 11 Z 4 lautet wie folgt:

„4. In § 35 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „familiären“ die Wortfolge „Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.“

9. Artikel 12 Z 1 lautet wie folgt:

„1. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Familien“ die Wortfolge „einschließlich eingetragene Partnerschaften“ sowie nach dem Ausdruck „Familie“ die Wortfolge „einschließlich der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.

10. In Art. 12 Z 2 lautet § 9 Abs. 3 Z 4 wie folgt:

„4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Laienhelferinnen und Laienhelfer von Familienangehörigen (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),“

11. In Art. 12 Z 3 lautet § 9 Abs. 3 Z 5 wie folgt:

„5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern (einschließlich eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner),“

12. Artikel 13 Z 2 lautet wie folgt:

„2. In § 3 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „familiären“ und wird nach dem Ausdruck „Familie“ die Wortfolge „einschließlich der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners“ eingefügt.“

13. Artikel 13 Z 3 lautet wie folgt:

„3. In § 7a Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „familiären“ die Wortfolge „Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse ihrer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.“

14. Artikel 13 Z 7 lautet wie folgt:

„7. In § 13 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Verhältnisse“ die Wortfolge „einschließlich der Verhältnisse einer eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.“

15. Artikel 14 letzter Satz lautet wie folgt:

„In § 3 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Familieneinheit“ die Wortfolge „(einschließlich der eingetragenen Partnerschaft“ eingefügt.“

16. In Artikel 15 Z 1 lautet § 2 Abs. 2 Z 1 wie folgt:

„1. Familienangehörige (einschließlich der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners) der verstorbenen Person;“

17. Artikel 15 Z 3 lautet wie folgt:

„3. In § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „Familien oder Ordensgemeinschaften“ durch die Wortfolge „Familien (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) oder Ordensgemeinschaften“ ersetzt.“

18. Artikel 15 Z 4 lautet wie folgt:

„4. In § 25 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 9 wird jeweils die Wortfolge „wie Familien oder Ordensangehörige“ durch die Wortfolge „gemäß § 20 Abs. 3 wie Familien (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) oder Ordensgemeinschaften“ ersetzt.“

19. Artikel 16 letzter Satz lautet wie folgt:

„In § 2 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Familienkreis“ die Wortfolge „(einschließlich dem Kreis einer eingetragenen Partnerschaft)“ eingefügt.“

20. Artikel 20 letzter Satz lautet wie folgt:

„In § 18 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „Familienangehörige“ die Wortfolge „einschließlich eingetragene Partner und Partnerinnen“ eingefügt.“

21. In Artikel 21 Z 2 lautet § 11 Abs. 2 lit. f wie folgt:

„f. Angabe der im Buschenschank beschäftigten familieneigenen (einschließlich des eingetragenen Partners) und fremden Arbeitskräfte,“

Wien, am 24.6.2010

The image shows four handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Kurt Buszler' written in a cursive style. To its right is a shorter, more stylized signature. Below 'Kurt Buszler' is another signature that appears to be 'Heidi Krebs'. To the right of 'Heidi Krebs' is a fourth signature, also in cursive.